

An den
Gemeinderat der Stadt Villach
pA Rathaus
9500 Villach

Villach, am 11. Juli 2018

11/07/18
BVL
Bzgl: Nein
Auty:
DRINGLICHKEITSANTRAG

gemäß § 42 des Villacher Stadtrechts
an den GEMEINDERAT der Stadt Villach.

Betrifft: „Verhinderung einer ausufernden Bettelei“

Nach wie vor ist trotz intensiven Engagements von Bezirksverwaltungsbehörde und Exekutive das Vorhandensein von Bettler-Gruppen, die im Umherziehen einen Obolus fordern und durch das massive Auftreten in gehäufte Form selbst ohne einen Verwaltungsstraftatbestand zu verwirklichen zu einem Unbehagen, ja fast zu Fluchtreaktionen, in der betroffenen Bevölkerung und damit zu einem Missstand führen, zu beobachten. Klarerweise passiert dieses grenzaggressive Gruppen- und Wanderbetteln an Orten mit hoher Publikumsfrequenz wie in der Innenstadt oder im Bereich von Einkaufszentren bzw. Verbrauchermärkten für Lebensmittel, nicht zuletzt auch bei Märkten oder Veranstaltungen.

Eine zweite Erscheinungsform betrifft den – vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung 1994 – ausgenommenen Verkauf von Zeitungen bzw. Zeitschriften mit dem eigentlichen Zweck, durch aufdringliches Verkaufs-Betteln über den Verkaufspreis hinaus Einnahmen zu erzielen.

Intention muss es sein, einerseits eine konkrete Handhabe gegen neue, vor allem im innerstädtischen Bereich und im Bereich der Einkaufszentren bzw. Verbrauchermärkte sowie auch im Rahmen der verschiedensten Veranstaltungen überbordende und damit eine extreme Belästigungsdimension annehmende Formen der Bettelei zu haben, andererseits damit auch ein immer wieder erkenn- aber nur schwer beweisbares organisiertes Betteln zu erschweren.

Einen Ansatz böten hier die Bestimmungen des Niederösterreichischen Polizei-strafgesetzes.

Dieses Gesetz enthält im § 1a u. a. folgende Bestimmungen:

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. in aufdringlicher oder aggressiver Weise – darunter wird jede Aktivität, die über das bloße kein Hindernis bildende Sitzen oder Stehen hinausgeht, beispielsweise durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten oder Beschimpfen, verstanden – bittelt, oder
2. in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen bittelt, oder
3. eine unmündige minderjährige Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, veranlasst oder diese bei der Bettelei mitführt, oder
4. entgegen einer gemäß Abs. 3 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt.

(...)

(3) Durch Verordnung der Gemeinde kann an bestimmten öffentlichen Orten, ins-besondere bei Haltestellen (Aufnahmestellen) des öffentlichen Verkehrs und deren näheren Umkreis, im Eingangsbereich von Lokalen, Geschäften und öffentlichen Gebäuden sowie im Mündungsbereich von Fluchtwegen von Gebäuden, auch ein nicht unter Abs. 1 Z 1 bis 3 fallendes Betteln untersagt werden, wenn aufgrund der dort zu erwartenden Anzahl an bettelnden Personen und der örtlichen Verhältnisse zu befürchten ist

- dass die Benützung des öffentlichen Orts durch andere Personen erschwert wird, und dadurch ein das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist, oder
- sonst ein durch ein solches Betteln das örtliche Gemeinschaftsleben störender Missstand bereits besteht oder unmittelbar zu erwarten ist.

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz stellt aktuell im § 27 lediglich das Betteln an einem öffentlichen Ort in aufdringlicher oder aggressiver Weise, wie durch Anfassen, unaufgefordertes Begleiten und Beschimpfen, oder in gewerbsmäßiger Weise oder als Beteiligter an einer organisierten Gruppe um Geld oder geldwerte Sachen für sich oder andere bzw. das Veranlassen oder Mitführen einer unmündigen minderjährigen Person zum Betteln, in welcher Form auch immer, unter Strafsanktion.

Eine Verordnungsermächtigung für die Gemeinden, die es ermöglichen würde, weitere negative Erscheinungsformen der Bettelerei einzudämmen, bestehen nicht. Es wäre aber durchaus wünschenswert, wenn der Landesgesetzgeber im Bedarfsfall gerade den größeren Städten wie Villach ein Instrumentarium zur Verfügung stellen würde.

Der Klub der ÖVP Gemeinderäte stellt daher folgenden

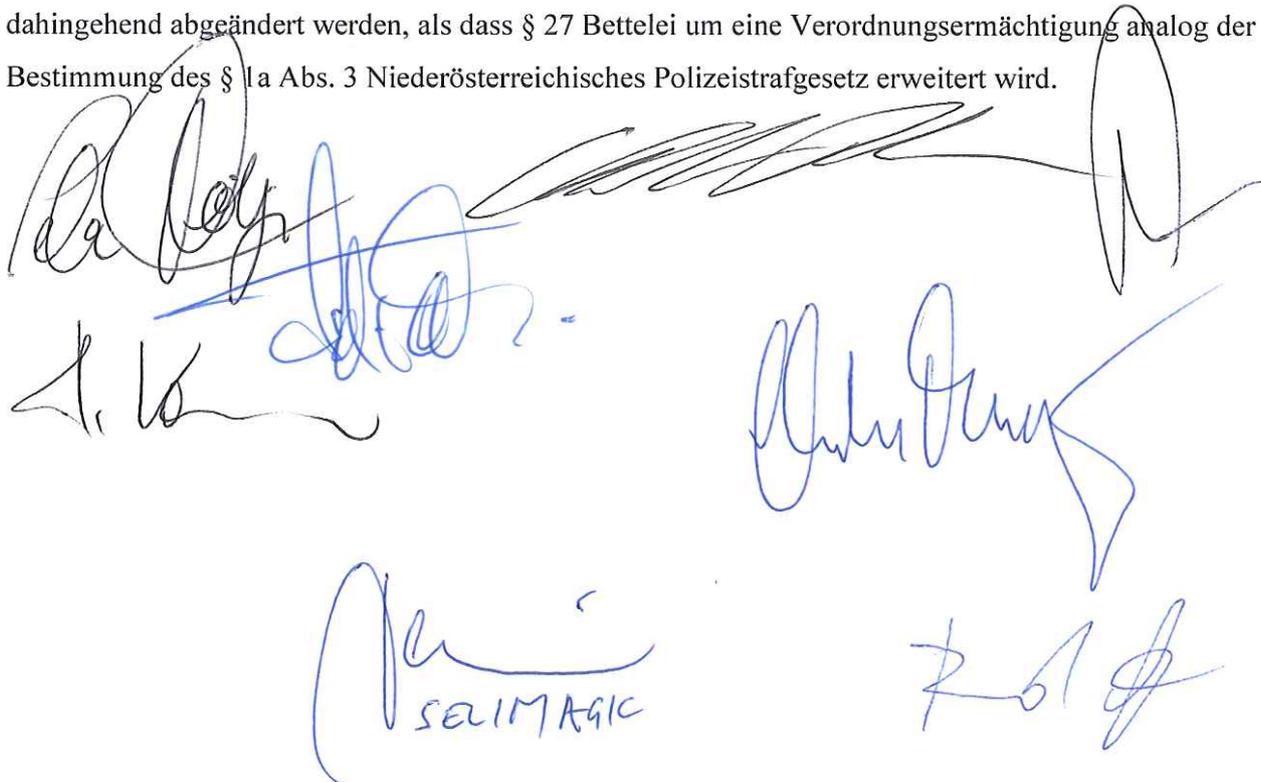
DRINGLICHKEITSANTRAG:

Der Gemeinderat möge beraten und beschließen:

1. diesem Antrag die Dringlichkeit im Sinne des § 42 des Villacher Stadtrechtes zuzuerkennen.
2. Die Stadt Villach richtet an den Kärntner Landtag folgende

Resolution

Das Kärntner Landessicherheitsgesetz (K-LSiG), LGBl. Nr. 74/1977 i. d. F. LGBl. Nr. 85/2013, soll dahingehend abgeändert werden, als dass § 27 Bettelerei um eine Verordnungsermächtigung analog der Bestimmung des § 1a Abs. 3 Niederösterreichisches Polizeistrafgesetz erweitert wird.

The image shows several handwritten signatures in blue ink. There are approximately seven distinct signatures scattered across the lower half of the page. Some are large and stylized, while others are smaller and more compact. The signatures appear to be of various individuals, likely members of the council or club mentioned in the document.